

19
2490 070

I ZR 37/50

V e r k ü n d e t
am 29. Mai 1951
[REDACTED], Just.Sekr.
als Urkundsbehalter der
Geschäftsstelle

Im N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Maschinenfabrik Fritz H [REDACTED] in K [REDACTED], Ki [REDACTED]
[REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Wilhelm T [REDACTED], Kommanditgesellschaft in Ki [REDACTED],
Ke [REDACTED]str. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1951 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Birnbach,
Schmidt, Wilde und Krüger-Nieland für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteini-
schen Oberlandesgerichts in Schleswig-vom
31. März 1950 wird auf ihre Kosten zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, deren Inhaber der Kaufmann W. ist, betreibt eine Maschinenfabrik in Kiel. Sie trat im Jahre 1937 mit der Klägerin in bankmäßigen Kontokorrentverkehr. Die Klägerin gewährte ihr laufend Kredit. Zur Sicherung trat die Beklagte ihr Forderungen gegen ihre Schuldner, darunter das Deutsche Reich, ab. Zur Zeit des Zusammenbruchs am 8. Mai 1945 belief sich das Debetsaldo der Beklagten auf 75 000.- RM. Die Beklagte will Ansprüche aus Lieferungen gegen das Deutsche Reich im Betrage von annähernd 1 000 000.- RM besitzen. Zur Zeit des Zusammenbruchs verfügte sie ihrer Darstellung nach noch über ein bedeutendes Lager. In ihrer Vermögensübersicht für den 8. Mai 1945 hat sie es mit 206 000.- RM bewertet. Sie behauptet, es habe vor allem aus Minenräumgeräten bestanden, die Militärregierung habe es in Anspruch genommen und zum großen Teil abgefahren. Einige Zeit nach dem Zusammenbruch nahmen die Parteien die Geschäftsverbindung wieder auf. Die Klägerin richtete ein neues Konto für die Beklagte ein. Aus den dortigen Guthaben wurde die Schuld der Beklagten auf dem alten Konto zum Teil abgedeckt. Sie belief sich am 1. Juli 1947 auf noch 49 000.- RM. Die Klägerin löste damals die Geschäftsverbindung mit der Beklagten auf. Der Kaufmann Wulff hat sich nach der Währungsumstellung ein Hausgrundstück gekauft.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 4900.- RM nebst 9 % Zinsen seit dem

19

... 3 ...

1. Januar 1947 zu verurteilen. Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt, sie hat geltend gemacht, bei den Krediten habe es sich um sogenannte Mobkredite gehandelt, mindestens seien sie aber durch eine Reichsbürgschaft und Forderungsabtretungen gegen das Deutsche Reich gesichert gewesen. Die Klägerin habe nur als Beauftragte und Zahlstelle des Reiches gehandelt. Sie, die Beklagte, rechne daher mit ihren Ansprüchen gegen das Reich auf. Sie habe der Klägerin auch Forderungen gegen das Deutsche Reich und gegen andere öffentliche Stellen im Betrage von 347 000.- RM abgetreten, die Rechtsausübung der Klägerin sei unzulässig, mindestens stehe ihr, der Beklagten, ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 21 Abs 4 UmstG zu.

Die Klägerin hat erwidert, die Kredite seien nicht vom Reich gesichert gewesen. Die Beklagte habe ihr zwar früher Ansprüche gegen das Deutsche Reich abgetreten gehabt, diese früheren Schulden habe das Reich jedoch bereits vor dem Zusammenbruch beglichen. Zur Zeit sei ihr, der Klägerin, nur noch eine Forderung gegen eine private Firma abgetreten; sie sei aber nicht einzubringen.

Das Landgericht hat Beweis erhoben und der Klage sodann stattgegeben, jedoch den Zinsanspruch herabgesetzt.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Berufung mit dem Ziele auf Klageabweisung eingelegt. Die Klägerin hat sich dem Rechtsmittel wegen der teilweisen Abweisung des Zinsanspruchs angeschlossen. Die Beklagte hat sich im zweiten Rechtszuge vor allem auf § 21 Abs 4 UmstG berufen und hervorgehoben, die Kredite seien zur Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



schaffung von Material und zur Zahlung für Löhne für die Rüstungsaufträge verwendet worden. Die Klägerin hat erwidert, die Beklagte habe mit Hilfe der Kredite auch ihre Fabrikanlagen erweitert.

Das Oberlandesgericht in Schleswig hat durch Urteil vom 31. März 1950 die Berufung zurückgewiesen und der Anschlußberufung entsprochen. Es hat die Revision zugelassen. Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie begehrt die Abweisung der Klage; die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision greift die Feststellungen des Berufungsgerichts, daß die Klägerin aus dem Kreditverhältnis gegen die Beklagte eine Forderung in Höhe der Klagesumme besitze und daß der Beklagten eine Gegenforderung, die sie zur Aufrechnung berechnete, nicht zustehe, nicht an. Sie wendet sich nur gegen die weitere, rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts und rügt hier Verletzung der §§ 21 Abs 4 UmstG und § 242 BGB, indessen zu Unrecht.

II.

1) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin sei nicht Vorlieferantin der Beklagten im Sinne von § 21 Abs 4 UmstG. Diese Rechtsauffassung trifft entgegen den Ausführungen der Revision zu, wie sich aus der Rechtsentwicklung nach dem Zusammenbruch, sowie dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des Gesetzes ergibt. Während des Krieges hatten zahlreiche Unternehmungen, die zur Zeit des Zusammenbruches hohe Forderungen gegen das Reich aus Rüstungsaufträgen besaßen, zur Durchführung dieser

Aufträge große Kredite bei Banken aufgenommen. Die Frage, ob, wann und gegebenenfalls in welcher Weise die Unternehmungen die Bankkredite nach dem Zusammenbruch zu begleichen hatten, wurde bald nach der Besetzung Deutschlands Gegenstand eingehender Erörterungen in Industrie- und Handelskreisen. Auch das Schrifttum befaßte sich mit ihr. Die in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken der britischen Zone ergangenen Aussetzungsverordnungen vom Februar 1946 bestimmten gerade mit im Hinblick auf die hohen Bankschulden der Rüstungsbetriebe und die Zahlungseinstellung durch das Reich, daß gerichtliche Verfahren auszusetzen seien, wenn sie vertragliche Verbindlichkeiten beträfen, die unmittelbar oder mittelbar auf einen vom Reich erteilten Auftrag zurückgingen und infolge der Einstellung der Zahlungen des Reichs nicht erfüllt worden seien. Nach den einschlägigen Verordnungen hatte die Aussetzung des Verfahrens dann zu unterbleiben, wenn sie eine unbillige Härte für den Gläubiger darstellte. Die Banken haben vielfach bald nach dem Zusammenbruch auf Rückzahlung der Kredite geklagt. Diese Prozesse, wie auch der vorliegende, sind meistens auf Grund der Aussetzungsverordnungen zunächst ausgesetzt worden. Das alles, wie auch die Tatsache, daß die nicht zurückgezahlten Rüstungskredite der Großbanken insgesamt Millionen betrugen, - die Beklagte meint, es kämen zusammengekommen 400 bis 500 Millionen DM in Betracht, - war, als das Umstellungsgesetz beraten und erlassen wurde, bekannt. Dieser Umstand ist, wie noch auszuführen sein wird, für die dem Wortlaut des § 21 Abs 4 UmstG zu gebende Tragweite nicht ohne Bedeutung. Das am 27. Juni

1948 in Kraft getretene Umstellungsgesetz stellt in dem § 16 Abs 1 Reichsmarkforderungen grundsätzlich mit der Wirkung auf Deutsche Mark um, daß der Gläubiger an den Schuldner für je 10.- RM 1.- DM zu zahlen hat. Durch diese Gesetzesvorschrift wurden somit die Darlehensschulden der Rüstungsunternehmungen im Verhältnis 10 : 1 umgestellt, also um 9/10 ermäßigt. Damit verloren die Banken 9/10 ihrer Darlehensansprüche. Es handelt sich demnach in den Rechtsstreitigkeiten nur noch darum, ob die Schuldner wegen des letzten 1/10 der ihnen gewährten aber nicht zurückgezahlten Darlehen ein Leistungsverweigerungsrecht besitzen, soweit die Darlehensbeträge zur Finanzierung vom Reich nicht beglichener Rüstungslieferungen verwendet worden sind. Die Beklagte glaubt sich hier in erster Linie auf § 21 Abs 4 UmstG berufen zu können. Die Vorschrift bestimmt, wer aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung Forderungen gegen das Reich oder andere Forderungen der im § 14 bezeichneten Art besitzt, kann die ihm dem Vorlieferanten gegenüber obliegende Leistung verweigern, soweit er selbst nicht befriedigt ist. Entsprechendes gilt für das Verhältnis mehrerer Vorlieferanten untereinander. In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist umstritten, ob die Banken, die Kredite für Rüstungszwecke gegeben haben, Vorlieferanten im Sinne dieser Bestimmung sind. Die Frage ist zu verneinen. Der Sprachgebrauch bezeichnet einen Kreditgeber eines Rüstungsunternehmens nicht als Vorlieferanten. Es widerspricht auch einer natürlichen Betrachtungsweise, den Kreditgeber unter den Begriff

"Vorlieferant" fallen zu lassen. Der Wortlaut des Gesetzes weist darauf hin, daß, wenn § 21 Abs 4 UmstG zum Zuge kommen soll, an der Lieferung oder Leistung an das Reich mindestens zwei selbständige Unternehmer, wozu auch öffentlichrechtliche Körperschaften gerechnet werden können (Urteil des II. Senats des BGH vom 16. Mai 1951 - II ZR 58/50 -), als Glieder einer Hauptkette beteiligt sein müssen, und daß Vorlieferant nur ist, wer in dieser Hauptkette als Unternehmer einen Teil derjenigen Lieferung ausführt, der dann unmittelbar in die Lieferung oder Leistung eingeht, welche der Hauptlieferant an das Reich zu bewirken hat. Diese Voraussetzungen mögen z.B. auch für Ingenieure vorliegen, die Zeichnungen für Gegenstände gefertigt haben, die der Rüstung gedient haben, sie fehlen aber beim Kreditgeber. Dieser ist kein selbständiges Glied einer solchen Hauptkette, seine Stellung gleicht auch, wirtschaftlich gesehen, mehr der eines Gehilfen des Hauptlieferanten. Der Kreditgeber ist allenfalls Glied einer Nebenkette, die vom § 21 Abs 4 UmstG nicht umfaßt wird. Daß § 21 Abs 4 UmstG dem Hauptlieferanten nicht jedem gegenüber, der im Zusammenhang mit der Ausführung von Rüstungsaufträgen Ansprüche gegen ihn erhebt, ein Leistungsverweigerungsrecht gewährt, geht u.a. mittelbar aus § 4 der Ersten Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 3. Juli 1948 hervor. Nach dieser Bestimmung, die Ausnahmen nicht vorsieht, sind Prämien für die Transport-, einschließlich der Transporthaftpflichtversicherung, die auf die Zeit bis zum 20. Juni 1948 entfallen, mit 10 v.H. ihres Reichsmarknennbetrages in Deutscher Mark zu entrichten. Somit hat ein Lieferant,

wenn er den Transport von Rüstungslieferungen versichert hat, die Prämien mit 10 v.H. auch dann zu bezahlen, wenn er vom Reich keine Zahlung erhalten hat. Den Kreditgeber anders zu behandeln als den Versicherer, besteht kein Anlaß. Hätte der Gesetzgeber des Umstellungsgesetzes, das, wie ausgeführt, zu einer Zeit erlassen worden ist, in der die Frage der Rückzahlung der Rüstungskredite Gegenstand eingehender Erörterungen war, den Rüstungslieferanten ihren Kreditgebern gegenüber ein Leistungsverweigerungsrecht im Sinne von § 21 Abs 4 UmstG gewähren wollen, so würde er in Rücksicht hierauf nicht das Wort "Vorlieferant" gewählt, sondern einen umfassenderen Ausdruck benutzt haben.

Eine andere Auslegung des Gesetzes ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn durchschlagende Gründe für sie sprächen. An solchen mangelt es aber. Die im Schrifttum insbesondere von Würdinger (NDR 1948, 230 f u SJZ 1950, 477 ff), Berger (JZ 1951, 139), Römer (BB 1950, 100 ff), Creifels (NJW 1949, 808 u DRZ 1950, 545) und Beitzke (Der Betrieb 1950, 532) mit verschiedenartiger Begründung vertretene Gegenauffassung beruft sich insbesondere auf den englischen und den französischen Gesetzestext, und weiter vor allem auf den engen Zusammenhang zwischen dem Aufbau der Rüstungswirtschaft und der Kreditgewährung durch die Banken. Sie stellt hierbei vordringlich auf den Gesichtspunkt der Gefahrengemeinschaft und auf Billigkeitserwägungen, auf die erst weiter unten eingegangen werden soll, ab. Alle

19

diese Gründe schlagen nicht durch. Was den ersterwähnten Grund anlangt, so ist zu bedenken, daß nach § 34 Abs 1 Satz 1 für das Umstellungsgesetz der deutsche Wortlaut maßgebend ist. Er benutzt aber das Wort "Vorlieferant". Dieses ist deshalb der Auslegung des Gesetzes zugrunde zu legen. Gerade im Hinblick auf die Vorschrift des § 34 Abs 1 Satz 1 UmstG muß es in erster Linie auf den deutschen Wortlaut ankommen und nicht auf den englischen oder den französischen. Wollte man in Fällen, in denen der deutsche Text an sich keine Unklarheit aufweist, aus den ausländischen Texten entscheidende Lückenschlüsse ziehen, so hätte das zur Folge, daß nicht der deutsche Wortlaut maßgebend wäre, sondern der ausländische. Das Gesetz bestimmt aber das Gegenteil. Abgesehen hiervon sind die entsprechenden Ausdrücke im englischen und im französischen Text entgegen der von Würdinger (SJZ 1950, 477 ff) und Berger (JZ 1951, 139) vertretenen Auffassung nicht eindeutig. Sie ergeben jedenfalls nicht sicher, daß darunter auch die Kreditgeber fallen. Nach dem deutschen Sprachgebrauch werden aber, wie erwähnt, Kreditgeber eines Rüstungsunternehmens nicht als Vorlieferanten bezeichnet. Freilich ist auch bei der Auslegung von Gesetzen nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern ist der wirkliche Sinn zu erforschen. Aber auch er spricht nicht für die von der Revision vertretene Auffassung. Allerdings nahmen Rüstungsunternehmungen jedenfalls seit dem Jahre 1942 in immer stärkerem Maße zur Durchführung ihrer Aufträge Bankkredite in Anspruch. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Gewährung

der Bankkredite und dem Aufbau der Rüstungswirtschaft. Diese Tatsache rechtfertigt jedoch noch nicht, die Kreditgeber mit den Vorlieferanten rechtlich auf eine Stufe zu stellen. Der im Rahmen des § 21 Abs 4 UmstG besonders zu beachtende Gesichtspunkt der Gefahrengemeinschaft, der den Vorlieferanten gegenüber durchgreift, verliert den Kreditgebern gegenüber aus folgenden Erwägungen an Gewicht. Die Kredite wurden auf Grund der allgemeinen Bankbedingungen zu den banküblichen Kreditsätzen gewährt. Wenn die Banken als kaufmännische Unternehmungen aus der Kreditgewährung auch Nutzen ziehen wollten, so bestanden für sie doch keineswegs Gewinnmöglichkeiten des Umfanges, wie sie sich erfahrungsgemäss den Unterlieferanten eines Rüstungsauftrages im allgemeinen boten. Auch aus dem Grunde ist es innerlich nicht gerechtfertigt, die Kriegsverluste der Rüstungsunternehmungen ohne weiteres in ganzer Höhe der aufgenommenen Kredite auf die Banken abzuwälzen, also noch über die 9/10 der Kredite hinaus, die die Banken nach der Vorschrift des § 16 UmstG ohne weiteres einbüssen. Des weiteren sprechen auch noch sonstige wesentliche Gründe gegen eine so weite Ausdehnung des § 21 Abs 4 UmstG, wie sie die Revision im Anschluss an das erwähnte Schrifttum und eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. (abgedruckt in NJW 1950, 952 u BW 1950, 307) vertritt. Wollte man den Rüstungsunternehmern den Banken gegenüber ein Leistungsverweigerungsrecht gewähren, so müßte

folgerichtig auch letzteren ein solches ihren Gläubigern gegenüber, die während des Krieges bei ihnen Geld als Darlehen eingezahlt hatten, zugestanden werden, zumal da im Kriege allgemein bekannt wurde, dass die Banken mit den bei ihnen eingezahlten Geldern ihrerseits Rüstungsaufträge finanzierten. Eine so weitgehende Auslegung des Gesetzes würde aber zu schwer tragbaren Folgen führen. In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird ferner fast einhellig angenommen, dass die Arbeiter und die Angestellten eines Rüstungsbetriebes, auch wenn sie an der Herstellung der an das Reich gelieferten, aber von ihm nicht beglichenen Rüstungsprodukte durch ihre Arbeiten beigetragen haben, nicht Vorlieferanten sind, und dass ihnen gegenüber wegen etwaiger Lohn- und Gehaltsrückstände kein Leistungsverweigerungsrecht besteht. Das ergibt sich auch aus dem in BGH I, 107 ff abgedruckten Urteil des Senats. Des weiteren hat der Senat in der in JZ 1951, 331 veröffentlichten Entscheidung vom 9. März 1951 (I ZR 30/50) ausgeführt, wer an einen Rüstungsbetrieb eine Maschine liefere, die Anlagegegenstand desselben werde, sei selbst dann nicht Vorlieferant, wenn die Maschine zur Herstellung von Kriegsmaterial gedient habe, das an das Reich geliefert, aber von ihm nicht bezahlt worden sei. Nach alledem sind Arbeiter, Angestellte und Lieferanten von Anlagegegenständen nicht Vorlieferanten im Sinne von § 21 Abs 4 UmstG. Folgerichtig können

dann auch die Bezahlungen, die sie für ihre Leistungen und Lieferungen erhalten, nicht für Vorlieferungen nach § 21 Abs 4 UmstG erfolgt sein und können auch Kredite, aus denen solche Zahlungen geleistet werden, nicht den Charakter von Vorlieferungen besitzen. Ist dem aber so, so sind auch Kreditgeber, die Darlehen zur Bezahlung von Löhnen, Gehältern und Betriebsgegenständen gewähren, auch schon aus diesen Gründen nicht Vorlieferanten. Rüstungskredite können ausser zu den erwähnten Zwecken auch aufgenommen werden, um Rohstoffe zu bezahlen oder Lieferungen von Unterlieferanten zu begleichen. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, ist aber eine verschiedene rechtliche Beurteilung der Rüstungskredite je nach ihrer Verwendungsart sachlich nicht gerechtfertigt, ganz abgesehen davon, dass es praktisch schwierig ist, nachträglich festzustellen, für welche Zwecke die Rüstungskredite, die üblich in Kontokorrent gewährt werden, im einzelnen verwendet worden sind. Auch diese Gesichtspunkte sprechen gegen eine Ausdehnung des § 21 Abs 4 UmstG auf Rüstungskredite. Mit Recht ist weiter in der Rechtsprechung (OLG Hamm MDR 1950, 366) und im Schrifttum (Walb MDR 1949, 148) auf folgendes hingewiesen worden: Stünde den Rüstungsunternehmern gegenüber den Ansprüchen auf Rückzahlung der Bankdarlehen ein Leistungsverweigerungsrecht zu, so bliebe den Banken unter Umständen die Möglichkeit offen, im Wege über § 10 und § 11 UmstG in Verbindung mit §§ 4 bis 8 BankenVO eine Ausgleichsforderung gegen die öf-

fentliche Hand zu erwerben. Dadurch würde aber im Ergebnis eine weitere Abdeckung sehr erheblicher Schulden des Reiches zu Lasten der Allgemeinheit erfolgen. Eine solche hat der Gesetzgeber jedoch als zur Zeit nicht tragbar abgelehnt. Die Revision glaubt, wie bereits oben angedeutet, sich für die von ihr vertretene Auffassung gegenüber den obigen Darlegungen vor allem auf Billigkeitsgründe stützen zu können. Diese sprechen aber weit mehr dagegen als dafür, den § 21 Abs 4 UmstG in der Weise auszudehnen, wie es die Revision für richtig hält.

Es ist bereits gesagt, dass die Schuld der Beklagten durch § 16 UmstG um 9/10 gekürzt, also auf 1/10 zusammengeschmolzen ist. Darüber hinaus lassen § 21 Abs 1 u 2 UmstG eine Stundung und auch eine weitere Herabsetzung von Darlehensschulden im Vertragshilfungsverfahren zu, wenn und soweit den umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners Reichsmarkforderungen gegenüberstehen, bei denen nach § 14 die Umstellung in RM unterbleibt. Nach § 2 der 28. DVO zum UmstG kann sich der Schuldner ferner bei der Anwendung des § 21 Abs 2 UmstG auf Vermögensverluste, die er durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust ihm gehöriger Sachen auf Grund von Kriegseignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat, in gleicher Weise berufen wie auf den Ausfall von Entschädigungsansprüchen gegen das Reich. Voraussetzung für eine Stundung der durch das Umstellungsgesetz bereits auf 1/10 herab-

gesetzten Schuld oder für eine weitere Ermässigung dieser Schuld ist nach § 21 Abs 1 UmstG allerdings, dass die fristgemässe Zahlung oder die Zahlung des geschuldeten Betrages überhaupt dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Parteien nicht zugemutet werden kann. Die §§ 21 Abs 1 u 2 UmstG in Verbindung mit § 2 der 28. DVO sind eine Ausprägung der gleichen Rechtsgedanken, die § 242 BGB enthält. Sie tragen den Belangen der Rüstungsunternehmer weitgehend Rechnung. Im Gegensatz zu § 21 Abs 4 UmstG, der eine sehr einschneidende und daher eng auszulegende Ausnahmegvorschrift von besonderer Schärfe darstellt, wahren die Vorschriften der §§ 21 Abs 1 und 2 UmstG neben den Interessen der Schuldner auch die der Gläubiger angemessen; denn, wie erwähnt, hat nach ihnen eine gerechte Abwägung der Interessen und der Lage beider Parteien zu erfolgen. Durch diese Vorschriften werden also Unbilligkeiten vermieden, die eine Anwendung des § 21 Abs 4 UmstG auf Kreditverhältnisse der in Rede stehenden Art im Einzelfall zur Folge haben kann.

Zusammenfassend ist somit zu sagen, dass überwiegende Gründe gegen die von der Revision geforderte ausdehnende Auslegung des § 21 Abs 4 UmstG sprechen. Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, dass § 21 Abs 4 UmstG hier keine Anwendung findet, trifft nach alledem zu.

2) Die Revision rügt weiter Verletzung des § 242 BGB. Sie macht geltend, der Kredit sei zur Ausführung von

Rüstungsaufträgen gegeben, die Ansprüche aus diesen seien der Klägerin abgetreten, daher bestehe ein so enger Zusammenhang zwischen der Kreditgewährung, der Verwendung der Kreditmittel und der Ausführung der Rüstungsaufträge, dass der Wegfall des Reiches als Schuldner alle Verbindlichkeiten aus der dreiseitigen Verknüpfung zum Untergang gebracht habe. Die Revision übersieht hierbei bereits, dass die Klägerin die Behauptung, ihr seien zur Sicherung der Kredite noch Ansprüche gegen das Reich abgetreten, bestritten hat, und dass ein Beweis für die Richtigkeit der Darstellung der Beklagten fehlt. Selbst wenn diese aber als wahr unterstellt wird, ist für eine Anwendung des § 242 BGB hier kein Raum. Grundsätzlich ist § 242 BGB allerdings auf alle Schuldverhältnisse anwendbar, die Bestimmung wird auch durch §§ 16, 21 Abs 1 u 2 UmstG nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Bei der Entscheidung der Frage, ob § 242 BGB anzuwenden ist, ist im Interesse der Rechtssicherheit aber dann eine besonders grosse Zurückhaltung geboten, wenn die Schuld bereits gemäss § 16 UmstG umgestellt ist und dem Schuldner ferner auch das Vertragshilfeverfahren zur Verfügung steht. Selbst wenn man im vorliegenden Falle annehmen wollte, mit der Zahlungseinstellung durch das Reich sei die Geschäftsgrundlage weggefallen, würde sich daraus noch nicht ergeben, dass die Klage ganz oder auch nur teilweise abgewiesen werden müsste. Die auf Verletzung des § 242 BGB

gestützte Rüge könnte hier nämlich nur dann durchdringen, wenn die Geltendmachung der Klageansprüche gegen Treu und Glauben verstossen und somit eine unzulässige Rechtsausübung darstellen würden. Das ist aber nicht der Fall. Aus dem Darlehensvertrage ergibt sich die Pflicht zur Rückzahlung des Darlehens, Verluste des Darlehensnehmers können an der Rückgabepflicht grundsätzlich nichts ändern. Der Veränderung der Verhältnisse hat das Umstellungsgesetz Rechnung getragen, indem es den Anspruch auf 1/10 abgewertet hat. Die Beklagte hat nach ihrer Darstellung infolge des Zusammenbruchs des Reiches allerdings sehr hohe Ausfälle erlitten. Dieser Umstand allein kann hier aber nicht dazu führen, die Klage auch nur teilweise, geschweige denn ganz abzuweisen. Dafür, dass die Rückzahlung des auf 1/10 herabgesetzten Darlehensbetrages die wirtschaftliche Existenz der Beklagten vernichten oder sie auch nur sehr schwer erschüttern würde, fehlt es an Anhaltspunkten. Aus den Bekundungen des Prokuristen S. [REDACTED] geht hervor, dass der Inhaber der Beklagten noch über erhebliche Mittel verfügt. Mit Recht hat das Berufungsgericht daher angenommen, dass § 242 BGB den Klageanspruch nicht entgegensteht. Ob in Vertragshilfeverfahren eine weitere Herabsetzung der Schuld oder eine Stundung nach § 21 Abs 1 u 2 UmstG in Betracht kommen kann, ist hier nicht zu entscheiden.

19

- 17 -

Nach alledem war die Revision der Beklagten
mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Lindenmaier

Birnbach

Schmidt

Wilde

Krüger-Nieland